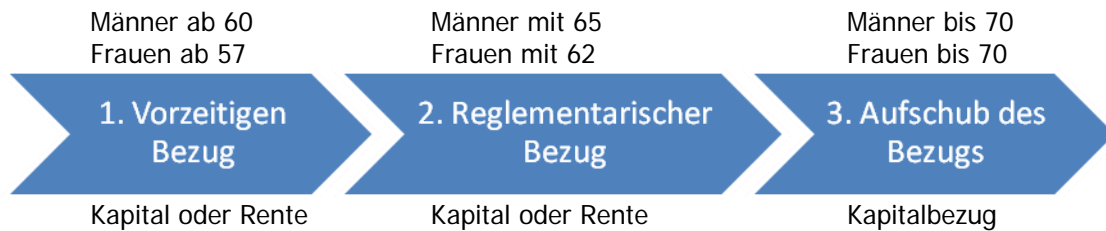


Ablauf der Sparversicherung bei der Vorsorgestiftung der schweizerischen Landwirtschaft Plan G (Säule 2b)

In einigen Jahren oder Monaten werden Sie die bei uns angesparten Vorsorgegelder beziehen. Wir möchten Ihnen gerne noch ein paar zusätzliche Informationen zu den Wahlmöglichkeiten, die Sie bei unseren Plänen haben, vermitteln.

Grundsätzlich haben Sie vom Zeitpunkt her 3 Möglichkeiten:

1. Einen vorzeitigen Bezug der Altersleistungen
2. Bezug beim Erreichen des reglementarischen Rücktrittsalters
3. Aufschieben des Bezugs der Altersleistungen



1. Vorzeitiger Bezug

Bei einem vorzeitigen Bezug stehen folgende Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- Ganzes Altersguthaben in Form einer lebenslänglichen Rente.
- Ganzes Altersguthaben als Kapitalauszahlung.
- Aufteilung: Ein Teil als Kapitalauszahlung, ein Teil als Rente.

Bei der Wahl der lebenslänglichen Rente, wird das vorhandene Kapital mit dem Rentensatz multipliziert. Dies ergibt die Höhe der Jahresrente.

Männer		Frauen	
Alter	Rentensatz*	Alter	Rentensatz*
64	5.6903	61	5.3560
63	5.5920	60	5.2767
62	5.4977	59	5.2006
61	5.4073	58	5.1279
60	5.3207	57	5.0585

Bitte beachten Sie, dass die Rentenumwandlungsätze bei einem vorzeitigen Bezug tiefer sind!

2. Reglementarischer Bezug (Ordentliches Rentenalter)

Beim reglementarischen Bezug der beim Plan G für Männer mit Alter 65 und für Frauen mit Alter 62 möglich ist, stehen Ihnen folgende Wahlmöglichkeiten zur Verfügung:

- Ganzes Altersguthaben als Rente.
- Ganzes Altersguthaben als Kapitalauszahlung.
- Aufteilung: Ein Teil als Kapitalauszahlung, ein Teil als Rente.

Beim Rentenbezug werden folgende Rentenumwandlungsätze angewandt:

Männer		Frauen	
Alter	Rentensatz	Alter	Rentensatz
65	5.7927	62	5.4386

*Stand 2011

3. Aufschub des Bezugs

Wenn Sie nach Erreichen des AHV-Rücktrittsalters weiterhin erwerbstätig sind, können Sie den Bezug der Altersleistung maximal bis Alter 70 aufschieben. Voraussetzung dafür ist jedoch ein Erwerbseinkommen. Den Bezug können Sie dann zwischen Alter 65 (bei Frauen Alter 62) und 70 jederzeit geltend machen. Beim Aufschub des Bezugs steht Ihnen folgende Möglichkeit zur Verfügung:

- Ganzes Altersguthaben als Kapitalauszahlung.

Ein Rentenbezug ist nicht möglich. Das Kapital wird während des Aufschubs weiter verzinst. Einzahlungen in den Plan G sind nicht mehr möglich.

Wichtige Hinweise:

Kapitalbezug nach einem Einkauf

Nach einem Einkauf dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb von drei Jahren **nicht** in Kapitalform (Altersleistungen oder Vorbezug) aus der Vorsorge zurückgezogen werden.

Konkret heisst dies, dass nach einem Einkauf ein Kapitalbezug 3 Jahre lang nicht möglich ist, ein Rentenbezug ist bis zum 65. Altersjahr (bei Frauen Alter 62) möglich. Wird der Einkauf nach dem 62. Altersjahr (bei Frauen 59. Altersjahr) getätigt und wird ein Kapitalbezug gewünscht, steht noch die Option „Aufschub des Bezugs“ offen. Bitte beachten Sie, dass Sie in diesem Fall weiterhin über ein Erwerbseinkommen verfügen müssen.

Besteuerung des Rentenbezugs

Erfolgt die Auszahlung der Vorsorgegelder der 2. Säule (auch 3a) in Rentenform, sind sie zu 100 % als Einkommen zu versteuern. Personen mit hohem Gesamteinkommen bezahlen auf einer Rentenleistung von beispielsweise CHF 17'500.- mehr Einkommenssteuern als Personen mit geringem Einkommen. Das «unverbrauchte» Kapital beim Rentenbezug, bildet kein steuerbares Vermögen und sofern die Renten verbraucht (konsumiert) werden, hat es auch keinen Einfluss auf die Vermögenssteuer.

Besteuerung der Kapitalleistung

Bei Bezug des Altersguthabens als Kapitalauszahlung erfolgt eine einmalige Besteuerung. Diese wird immer getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz (nicht zum vollen Einkommenssteuersatz) berechnet. Ab Bezug ist das Kapital wieder Bestandteil des steuerbaren Vermögens. Bei Personen mit hohem Vermögen ist dies nicht zu unterschätzen, da nicht nur die Vermögenssteuer ins Gewicht fällt, sondern auch das massgebende Vermögen - z. B. für die Verbilligung der Krankenkassenprämien - beeinflusst wird. In Brugg, Kt. Aargau, wird z. B. für eine Kapitalleistung aus der 2. Säule von CHF 300'000.- eine Kapitalleistungssteuer von 10.35 % erhoben.

Die meisten Kantone bieten auf der Homepage des Steueramtes eine Berechnung an.

Weitergehende Informationen finde Sie unter

www.sbv-versicherungen.ch

Merkblätter

2.35 Informationen zum Ablauf der Sparversicherung Plan G (verheiratet) >>> [PDF](#)

2.36 Informationen zum Ablauf der Sparversicherung Plan G (alleinstehend) >>> [PDF](#)

Fachpresse

Rente oder einmalige Kapitalleistung

http://www.sbv-versicherungen.ch/uploads/media/d_kohli_0406.pdf